eccontis treuhand gmbh

INFORMIERT

Ausgabe 45/2020 vom 13.11.2020

COVID-19: LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

Für jene Unternehmen, die besonders von den Anfang November beschlossenen behördlichen Schließungen betroffen sind, wurde eine Soforthilfe aufgestellt, die die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise reduzieren soll.

Mittels Verordnung wurde festgelegt, welche Branchen durch den beschlossenen Teil-Lockdown besonders betroffen sind und somit einen Anspruch auf einen Umsatzersatz haben. Umfasst sind insbesondere Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Tanzschulen, Kinos, Reisebüros, etc. Eine Liste der umfassten Branchen finden Sie als Anlage zu diesem eccontis informiert.

Durch den sogenannten Lockdown-Umsatzersatz sollen grundsätzlich 80 % des Novemberumsatzes ersetzt werden. Als Vergleichsgröße wird der Umsatz von November 2019 herangezogen, der automationsunterstützt ermittelt wird. Der Umsatzersatz ist mit maximal EUR 800.000,00 begrenzt, wobei auch teilweise bereits erhaltene Zuschüsse angerechnet werden müssen.

Voraussetzungen im Detail

- **Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich**
- **operative Tätigkeit in Österreich**
- Das Unternehmen ist von bestimmten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung **direkt betroffen und es ist in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen direkt betroffener Branchen operativ tätig**.
- Einschränkungen bestehen insbesondere, wenn in den letzten Jahren Finanzvergehen im Sinne der BAO bzw FinStrG von den Behörden festgestellt wurden.
- Das Unternehmen verpflichtet sich außerdem, zwischen 03.11.2020 und 30.11.2020 **keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kündigen**.

Berechnung des Lockdown-Umsatzersatzes

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem ermittelten **Umsatz für November 2019** (vergleichbarer Vorjahresumsatz), **der gegebenenfalls um Umsätze zu reduzieren ist, die**

Branchen zuzurechnen sind, die nicht direkt von den Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordung betroffen sind. 80 % dieses Betrages stellen den zu ersetzenden Lockdown-Umsatzausfall dar.

Hinweis: Ist ein von den Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung direkt betroffener sowohl in einer Branche tätig, die direkt von den Einschränkungen betroffen ist, als auch in einer Branche, die nicht direkt von den Einschränkungen betroffen ist, so hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu schätzen, welchen Anteil die der nicht betroffenen Branche zuzuordnenden Umsätze an seinem Gesamtumsatz ausmachen. Dieser Betrag wird vom ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz in Abzug gebracht.

Der **Vorjahresumsatz** des Antragstellers **wird von der Finanzverwaltung** anhand einer der folgenden Berechnungsmethoden **automatisch ermittelt**:

- Der in der **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) November 2019** angegebene Umsatz; falls keine UVA für den Monat November 2019 abzugeben war, die Summe der in der UVA für das 4. Quartal 2019 angegebenen Umsätze dividiert durch drei.
- Liegen der Finanzverwaltung die notwendigen Daten nicht vor, wird die Bemessungsgrundlage anhand der Umsätze gemäß letzter rechtskräftig veranlagter Umsatzsteuer-Jahreserklärung bzw der Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung ermittelt.

Maximalbetrag – Mindestbetrag

Der **Maximalbetrag** des Umsatzersatzes darf unter Anrechnung eventuell erhaltener COVID-19 Zuwendungen den Betrag von **EUR 800.000,00** nicht überschreiten. Die zu gewährende Mindesthöhe beträgt EUR 2.300,00; beträgt der beihilfenrechtliche Höchstbetrag jedoch weniger als EUR 2.300,00, so kann nur dieser Betrag als Umsatzersatz gewährt werden.

Zugesagte Haftungen im Ausmaß von 100 % für Kredite sowie Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden oder regionale Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds müssen **gegengerechnet** werden.

Nicht gegengerechnet werden müssen hingegen Haftungen der COFAG, der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90 % oder 80 % sowie Fixkostenzuschüsse der Phase I.

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung des Umsatzersatzes erfolgt **ausschließlich** gegenüber der COFAG **über FinanzOnline** und hat im Zeitraum von **06.11.2020 bis spätestens 15.12.2020** zu erfolgen. Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zugrunde liegenden Verhältnisse und Schätzungen nicht den Tatsachen entsprechen bzw unrichtige Angaben gemacht wurden, können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Der Antragsteller kann bei der Antragstellung über FinanzOnline von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter vertreten werden, es besteht allerdings keine Verpflichtung dazu.

Aktuelle Informationen zur Antragstellung sowie weiterführende Details können unter www.umsatzersatz.at abgerufen werden.

Wenn wir unser „eccontis informiert" noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte bestellen.
Sollten Sie kein „eccontis informiert" mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte abmelden.

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

„Lockdown Verordnung“ des Gesundheitsministeriums (COVID-19-SchuMaV)		„direkt betroffene Branchen“ nach ÖNACE-2008-Klassifikation	
Rechtsgrundlage	Bezeichnung in Lockdown Verordnung	Kurztitel ÖNACE	ÖNACE
§ 4 (3)	Seil- und Zahnradbahnen	Seilbahn-, Sessel- und Schlepplift-verkehr	49.39-1
§ 7. (1)	Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe	Gastronomie	56*
§ 7. (1)	Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	47.99
§ 8. (1)	Beherbergungsbetriebe	Beherbergung	55*
§ 8. (2)	Camping- oder Wohnwagenplätze	Campingplätze	55.30-0
§ 8. (2)	Schutzhütten	Schutzhütten	55.20-2
§ 9. (2)	Sportstätte	Betrieb von Sportanlagen	93.11
§ 9. (2)	Sportstätte	Sportvereine	93.12
§ 9. (2)	Sportstätte	Fitnesszentren	93.13
§ 9 (2) / § 13	Sportstätte iVm Veranstaltung	Sport- und Freizeitunterricht	85.51
§ 13	Sport	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	93.19
§ 9. (6)	Flugfelder gem Luftfahrtgesetz	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	52.23-0
§ 12. (1) und (2)	Freizeit- und Vergnügungsparks	Vergnügungs- und Themenparks	93.21
§ 12 (1)	Freizeiteinrichtungen	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g	93.29
§ 12. (1) und (2)	Bäder & Einrichtungen gemäß §1 Abs. 1 Z 1 bis Z des Bäderhygienegesetzes	Schwimmbäder und Schwimmstadien	93.11-1
§ 12. (1)	Freizeiteinrichtungen	Betrieb von sonstigen Sportanlagen	93.11-9
*Umfasst sämtliche ÖNACE-Branchen, welche mit diesen beiden Zahlen beginnen.			

„Lockdown Verordnung“ des Gesundheitsministeriums (COVID-19-SchuMaV)		„direkt betroffene Branchen“ nach ÖNACE-2008-Klassifikation	
Rechtsgrundlage	Bezeichnung in COVID-19-SchuMaV	Kurztitel ÖNACE	ÖNACE
§ 12. (1)	Freizeiteinrichtungen	Saunas, Bäder a.n.g	96.04-9
§ 12. (1) und (2)	Tanzschulen	Tanzschulen	85.52-1
§ 12. (1)	Freizeiteinrichtungen	Sonstiger Kulturunterricht	85.52-9
§ 12. (1) und (2)	Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	92*
§ 12. (1) und (2)	Museen	Museen	91.02-0
§§ 12, 13	Schaustellerbetriebe	Darstellende Kunst	90.01-0
§ 12. (1) und (2)	Theater, Konzertsäle und -arenen, Varietees und Kabaretts	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	90.04
§ 12. (1) und (2)	Kinos	Kinos	59.14
§ 12. (1) und (2)	Indoorspielplätze, Paintball	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.	93.29-0
§ 12. (1) und (2)	Tierparks und Zoos	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	91.04-0
§ 13. (1) und (2)	Kongresse, Fach- und Publikumsmessen	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	82.30
§ 13. (1)	Veranstaltungen	Event Caterer	56.21
§ 13. (1) und (2)	Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken	Reise- und Fremdenführer	79.90-1
§ 13. (1) und (2)	kulturelle Veranstaltungen	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	90.02
§ 13. (2)	Fahrten mit Reisebussen	Reiseveranstalter	79.12-0
§ 13. (2)	Fahrten mit Reisebussen	Reisebüros	79.11-0
*Umfasst sämtliche ÖNACE-Branchen, welche mit diesen beiden Zahlen beginnen.			

Lockdown Verordnung“ des Gesundheitsministeriums (COVID-19-SchuMaV)		**„direkt betroffene Branchen“ nach ÖNACE-2008-Klassifikation**	
Rechtsgrundlage	Bezeichnung in COVID-19-SchuMaV	Kurztitel ÖNACE	ÖNACE
§ 13. (2)	Fahrten mit Reisebussen	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (ohne Seilbahnwirtschaft)	49.39-9
§ 13. (2)	Fahrten mit Reisebussen	Autobusliniennahverkehr	49.31-2
§ 13. (2)	Fahrten mit Ausflugsschiffen	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	50.30-0
§ 13 (1) iVm (6)	Veranstaltungen	Fahr- und Flugschulen	85.53-0
§ 13 (1) iVm (6)	Veranstaltungen	Sonstiger Unterricht	85.59
§ 13	Gelegenheitsmärkte	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	47.81
§ 13	Gelegenheitsmärkte	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	47.82
§ 13	Gelegenheitsmärkte	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten (z.B. Spielsachen)	47.89
§ 12	Sport	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	77.21-0
*Umfasst sämtliche ÖNACE-Branchen, welche mit diesen beiden Zahlen beginnen.			

Lockdown Umsatzersatz

Soforthilfe für direkt betroffene Unternehmen

Parteienvertretersicht

finanzonline.at

Bundesministerium Finanzen

Hauptseite | Abfragen | Eingaben | Weitere Services | Nachrichten | Admin | Abmelden

Teilnehmer: Testunternehmen
Benutzer: Test

Datum: 08.11.2020

Lockdown Umsatzersatz
Soforthilfe für direkt betroffene Unternehmen

Ein Antrag Lockdown Umsatzersatz (Soforthilfe für betroffene Betriebe) wurde eingebracht und zur weiteren Bearbeitung an die COFAG übermittelt.

Daten des Antragstellers

Name	Faonline Test	**Finanzamt**	Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf	**Steuernummer**	99 999/9999
Anschrift	Hintere Zollamtsstraße 4/1/5	**Bereich**	BV	**UID:**	ATU99999999
Ort	1030 Wien	**Team**	02		

Hier finden Sie die Richtlinie, FAQ und Förderbedingungen zum Lockdown Umsatzersatz

Bitte beachten Sie, dass der Antrag aus Sicherheitsgründen innerhalb von 30 Minuten ausgefüllt und gesendet werden muss.
Bereiten Sie daher die notwendigen Daten bereits vor Start des Ausfüllvorganges vor oder speichern Sie die eingegebenen Daten, falls Sie zwischendurch etwas abklären müssen.

Allgemeine Daten

IBAN des Unternehmens	AT48 3298 9999 9999 9999 *
Name des Kontoinhabers (Unternehmen)	Test Kontoinhaber *
E-Mail Adresse für Rückfragen	Test@aon.at *
Telefonnummer für Rückfragen	0664 123456 × *

Bestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für das Unternehmen

☐ *

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird Folgendem zugestimmt:

- Durch das Einbringen dieses Antrags über FinanzOnline stellt der Antragsteller ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG auf Basis der vom Antragsteller und Antragseinbringer gelesenen Förderbedingungen der COFAG. Nimmt die COFAG den Antrag des Antragstellers an, werden die Förderbedingungen Bestandteil dieses Fördervertrags.
- Die COFAG darf den Lockdown-Umsatzersatz im Rahmen dieses Fördervertrags nur in Einklang mit dieser Verordnung gewähren: Verordnung des Bundesministers für Finanzen nach § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in der jeweils geltenden Fassung (die **"Richtlinien"**). Daher bilden die Bestimmungen der Richtlinien auch einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes wird in Einklang mit Punkt 4 der Richtlinien berechnet. Der Fördervertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Antragsteller zustande, indem die COFAG den Lockdown-Umsatzersatz auf das im Antrag bekanntgegebene Konto überweist.

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird bestätigt:

- Das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen der Punkte 3.1.1. bis 3.1.7. der Richtlinien.
- Das Unternehmen ist ein von den in Punkt 3.1.3 der Richtlinien aufgezählten Einschränkungen der „Lockdown Verordnung" des Gesundheitsministeriums (COVID-19-SchuMaV) direkt betroffenes Unternehmen, das in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen direkt betroffener Branchen operativ tätig ist.
- Das Unternehmen ist nicht von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen und verpflichtet sich, zwischen 3. und 30. November 2020 keinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber eine Kündigung auszusprechen.

Weiters wird für den Antragsteller bestätigt:

- Der Antragsteller erfüllt die Verpflichtungen des Punktes 6.2 der Richtlinien.
- Die Angaben in diesem Antrag sind richtig und vollständig.

Das Unternehmen des Antragstellers erwirtschaftet sowohl Umsätze in einer oder mehreren Branchen, die nach Punkt 3.1.3 der Richtlinien direkt betroffen sind, als auch in solchen die nicht direkt betroffen sind. Der Antragsteller schätzt den Anteil der direkt betroffenen Branche(n) auf (Angabe in Prozent)

Hinweis: Eine Übersicht über die betroffenen Branchen der Richtlinie finden Sie unter www.umsatzersatz.at/oenace.
Berechnungsbeispiele: Bei einem Unternehmen entfallen 300.000 Euro direkt auf die betroffene Branche (zum Beispiel 56.10-1 Restaurants und Gaststätten) und 100.000 Euro auf die nicht direkt betroffene Branche (zum Beispiel 47.22-0 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren). Dann sind drei Viertel direkt betroffen und ein Viertel nicht direkt betroffen und somit ein Prozentsatz von 75 anzugeben.
Werden die Umsätze ausschließlich in direkt betroffenen Branchen erzielt (zum Beispiel in der Branche 56.10-1 Restaurants und Gaststätten und 56.21-0 Event-Caterer) so ist hier keine Aufteilung vorzunehmen.
Innerhalb der direkt betroffenen Branche (zum Beispiel Gaststätte mit Lieferservice) muss keine Aufteilung durchgeführt werden.

Es wird bestätigt, dass das Unternehmen des Antragstellers bisher sonstige zu berücksichtigende COVID-19 Zuwendungen erhalten hat in Höhe von

*Hinweis: Bitte geben Sie hier **ausschließlich** die **Summe** folgender bisher erhaltener COVID-19 Zuwendungen an:*
(a) Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent welche noch nicht zurückbezahlt wurden.
(b) Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.
(c) Bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.
***Fixkostenzuschuss** der Phase I und andere Covid-19-Kredithaftungen müssen Sie **nicht berücksichtigen**.*

Dieses Feld ist nur anzukreuzen, wenn
(a) das Unternehmen Umsätze im Sinne der §§ 23 (Reiseleistungen) oder 24 (Differenzbesteuerung) Umsatzsteuergesetz erzielt, oder
(b) das Unternehmen ein Wettbüro, Automatenbetrieb, Spielhalle oder Casino ist.

Dieses Feld ist nur anzukreuzen, wenn das Unternehmen des Antragstellers ein mittleres Unternehmen oder Großunternehmen ist welches am 31. Dezember 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach der EU-Definition (Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) war.

Hinweis: Mittlere Unternehmen und Großunternehmen nach der EU-Definition sind jene mit mindestens 50 Vollzeitbeschäftigten und mehr als 10 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz. In diesem Fall ist die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes mit den Höchstbeträgen der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnungen beschränkt.

Es wird der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten zugestimmt. Außerdem wird zugestimmt, dass Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren der Finanzverwaltung für das Gewähren des Lockdown-Umsatzersatzes verwertet und weitergeleitet werden dürfen (§ 48a Abs. 4 lit. c BAO). *

Ich bestätige als Parteienvertreterin oder Parteienvertreter in eigenem Namen, dass mir eine schriftliche Spezialvollmacht vom antragstellenden Unternehmen vorliegt. Diese reicht aus, um diesen Antrag auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes samt allen richtlinienkonformen Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen über FinanzOnline im Namen und auf Rechnung dieses Unternehmens zu stellen. Ergänzend bestätige ich, dass ich in der Spezialvollmacht ausdrücklich für diese Zwecke zum vertretungsweisen Erteilen der Zustimmung nach § 48a Abs. 4 c BAO ermächtigt wurde. *

Speichern | Prüfen und Einbringen